

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875.

(Ausgegeben und versendet am 20. Mai 1875.)

Nr. 8.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. März 1875,

über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositen-geldern, sowie zur Leistung von Cautionen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns Nr. 4 ex 1874) aufgenommenen, mit 5 Procent verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositen-geldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscaputionen verwendet werden.

#### §. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.  
Wien, am 28. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glaser m. p.

Prellis m. p.

**Gesetz vom 30. März 1875,**  
 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39).  
 (Reichsgesetzblatt vom 15. April 1875, Nr. 42.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 39) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Personenfahrkarten von Tramway-Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, d. i. solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind auch dann, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Kreuzer übersteigt, bedingt gebührenfrei (Tarifpost 48, lit. b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).

§. 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, solchen Unternehmungen die Nachsicht der nach den früheren Vorschriften zu entrichtenden, noch ausstehenden Personen-Fahrtgebühren zu bewilligen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Pretis m. p.

**Gesetz vom 31. März 1875,**  
 betreffend die Organisation der Eichbehörden.  
 (Reichsgesetzblatt vom 15. April 1875, Nr. 43.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eichämter, welchen nach Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) die Eichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehr angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstige Meßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten.

Dieselben werden in der Regel am Sitze einer landesfürstlichen Behörde aufgestellt. Für einzelne Zweige des Eichgeschäftes, insbesondere die Fassaichung, können nach Maßgabe des Bedürfnisses auch an andern Orten Eichstellen errichtet werden.

§. 2.

Jedes Eichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welche die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Eichmeister.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Reichsinspectoren (§. 3) befindlichen Reichämtern unmittelbar durch den Reichsinspecteur versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.

Die Reichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Reichsinspectoren befindlichen Reichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben zu erlassenden Dienstvorschriften.

Zu Reichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Reichsinspecteur nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personal vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden.

### §. 3.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Reichämter wird durch die politische Behörde und durch die Reichsinspectoren ausgeübt.

Die Reichsinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister, und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden.

Die Reichsinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Reichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen.

### §. 4.

Solche Zweige des Reichgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Reichämtern vorbehalten werden.

### §. 5.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Reichämter trägt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht.

### §. 6.

Die Geschäftsführung der Reichämter und die Dienstpflichten der Reichsinspectoren, sowie deren Verhältniß zu den Behörden und der Normalaichungscommission werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

### §. 7.

Die gegenwärtig bestehenden Gemeindeaichämter haben die Reichgeschäfte innerhalb der ihnen zustehenden Befugniß bis zum 31. December 1875 nach den bisher geltigen Vorschriften fortzuführen.

Mit diesem Termine erlischt der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter und wird die Aichung ausschließlich von den an deren Stelle tretenden Staatsaichämtern versehen.

### §. 8.

Die nach der Gemeindegesetzgebung den Gemeinden zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

### §. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 31. März 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Lasser m. p.

Chlumetzky m. p.

Preteis m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1875,  
womit in Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 43) die Ein-  
richtung und Geschäftsführung der Aichbehörden bestimmt wird.  
(Reichsgesetzblatt vom 15. April 1875, Nr. 45.)

### I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Aichämter.

#### §. 1.

Es ist die Aufgabe der Aichämter, die Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge, welche behufs ihrer Verwendung im öffentlichen Verkehre nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Stempelung bedürfen und zu deren Aichung sie befugt sind, ohne Berücksichtigung ihres Ursprungsortes, in Bezug auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu prüfen und wenn dieselben den Vorschriften entsprechend befunden werden, mit dem Aichstempel zu beglaubigen.

#### §. 2.

Für die Behandlung jener Gegenstände, auf welche sich die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 bezieht, sowie solcher, welche noch weiter als aichpflichtig erklärt werden sollten, sind die von der k. k. Normalaichungscommission erlassenen Vorschriften, namentlich die Aichordnung und der Aichgebührentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), die Instruction für die Aichämter vom 19. December 1872, sowie die hiezu erlassenen und noch zu erlassenden Nachtragsbestimmungen maßgebend, und wird deren genaueste Befolgung den Aichämtern zur Pflicht gemacht.

#### §. 3.

Die Orte, an welchen Aichämter errichtet werden sollten, bestimmt der Handelsminister nach Einvernehmung der politischen Landesbehörde und der Normalaichungscommission. In dem die Errichtung eines Aichamtes verfügenden Erlasse ist zugleich der Umfang der demselben zu übertragenden Befugnisse zu bestimmen und die Errichtung des Aichamtes sofort unter Angabe der Gegenstände, zu deren aichamtlicher Behandlung dasselbe befugt ist, durch die Landesbehörde in der betreffenden Landeszeitung und in dem Landesgesetzblatte öffentlich bekannt zu machen.

#### §. 4.

Die Aichung und Stempelung der Präcisionsgewichte und Präcisionswaagen, der Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser steht zunächst nur den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern zu. Es bleibt jedoch vorbehalten, auch andern Aichämtern im Falle des Bedürfnisses die gleiche Befugniß zu übertragen.

#### §. 5.

Die k. k. Normalaichungscommission führt ein Grundbuch über sämtliche Aichämter, deren Befugnisse und Stempelzeichen, und hat die auf Grund dieser Aufzeichnung zu verfassende Uebersicht nach Durchführung dieser Organisation, sowie weitere in dem Stande der Aichämter sich ergebende Veränderungen, letztere halbjährig, allen politischen Landesbehörden, Aichinspectoren und Aichämtern mitzutheilen.

#### §. 6.

Die dormalen bestehenden Gemeindeaichämter (Zimentirungsämter, einzelne Zimentirer) haben die Aichgeschäfte rücksichtlich derjenigen Gegenstände, auf welche sich die „Instruction für

die Zimentirungsämter“ vom Jahre 1858 erstreckt, nach den bisher geltigen Vorschriften bis zum 31. December 1875 fortzuführen, insoweit die Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 und die Uebergangsbestimmungen zur Eichordnung (§§. 89 bis 93), sowie die hiezu erlassenen nachträglichen Bestimmungen nicht eine andere Verfügung getroffen haben.

Mit dem obigen Termine erlischt der Geschäftsbetrieb der Gemeindeeichämter, sowie der einzelnen Zimentirer, und ist hierüber von der politischen Landesbehörde das Erforderliche bekannt zu machen.

## II. Personale und Geschäftsführung der Eichämter.

### §. 7.

Das Personale eines jeden Eichamtes besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: dem Vorsteher und einem Eichmeister. Nach Bedürfniß können noch ein oder mehrere Eichmeister, beziehungsweise Eichmeistergehilfen, ein besonderer Rechnungsführer, Diener *zc.* beigegeben werden.

### §. 8.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Eichinspectoren befindlichen Eichämtern unmittelbar von dem Eichinspector versehen.

Bei anderen Eichämtern ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson von dem Landeschef zu übertragen.

Jeder Wechsel in der Person eines in dieser Weise bestellten Vorstehers ist dem vorgesetzten Eichinspector unverzüglich bekannt zu geben.

### §. 9.

Dem Vorsteher liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte, namentlich auch die Führung der Correspondenz ob.

Bei Streitigkeiten zwischen dem übrigen Personale des Eichamtes und dem Publicum steht ihm die Entscheidung zu.

Der Vorsteher hat die Controlnormale des Eichamtes unter Gegensperre des Eichmeisters und wo mehrere Eichmeister bestellt sind, des rangältesten derselben, in seiner Verwahrung, und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.

Wenn kein besonderer Rechnungsführer bestellt ist, hat der Vorsteher nach Maßgabe besonderer Instructionen die Geschäfte desselben zu führen.

### §. 10.

Das Amt des Eichmeisters begreift das eigentliche Geschäft der Eichung und Stempelung, sowie überhaupt die Ausführung aller beim Eichamte vorkommenden technischen Arbeiten.

Er ist auf die getreue Besorgung der Obliegenheiten seines Amtes zu beeiden und trägt die ganze Verantwortlichkeit dafür, daß alle beim Eichamte vorkommenden Eichgeschäfte genau nach den erlassenen Vorschriften ausgeführt werden.

Gehilfen, welche dem Eichmeister zur Aushilfe und Unterstützung in den ihm zufallenden Arbeiten beigegeben sind, arbeiten unter Verantwortlichkeit des Eichmeisters.

Sind mehrere Eichmeister bei einem Eichamte bestellt, so trägt ein jeder die Verantwortlichkeit des ihm von dem Vorsteher zugewiesenen Geschäftskreises.

Die mit Vertrag angestellten Eichmeister unterliegen für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im Allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften.

## §. 11.

Der Eichmeister hat die Gebrauchsnormale und die Stempel in seiner Verwahrung und ist verpflichtet, dieselben außer der Gebrauchszeit unter sorgfältigem Verschlusse zu halten. Er ist nicht befugt, die Erneuerung unbrauchbar gewordener Stempel selbst zu bewirken, hat vielmehr eintretenden Falles dem Vorsteher unter Vorlegung der Stempel die Anzeige zu machen.

Die letzteren sind alsdann dem Eichinspector einzusenden, welcher die neuen Stempel unter Cassirung der alten verabsolgt.

Der Eichmeister ist dafür verantwortlich, daß die Gebrauchsnormale nicht über das zulässige Maß von den Controlnormalen abweichen. Er hat dieselben zu diesem Zwecke alle Jahre mindestens einmal mit den Controlnormalen zu vergleichen und über den Befund unter Mitfertigung des Vorstehers dem Inspector eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Im Falle sich Abweichungen zeigen, welche die zulässigen Grenzen überschreiten, ist die Berichtigung nach den bestehenden Vorschriften (Instruction, I. Abschnitt, Nr. 4) unverzüglich zu veranlassen.

Der Eichmeister hat ferner die Wagen, sowie die sonstigen technischen Hilfsapparate unter seiner Aufsicht zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben stets in dem zum Gebrauche erforderlichen guten Zustande sich befinden.

In Bezug auf die Wagen finden die über die Revision der Gebrauchsnormale vorstehend gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

## §. 12.

Der Eichmeister ist über Ersuchen der Gemeindebehörde nach Anweisung des Vorstehers verpflichtet, gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Wagen, Maße und Gewichte zc. den revidirenden Beamten technische Assistenz zu leisten. Ebenso ist derselbe verpflichtet, Uebertretungen der über die Eichung und Nach Eichung der im öffentlichen Verkehre befindlichen Maße, Gewichte und Wagen zc. bestehenden Vorschriften, im Falle solche von ihm wahrgenommen werden, zur Anzeige zu bringen.

## §. 13.

Die Anstellung der Eichmeister und Eichmeistergehilfen erfolgt über Vorschlag des Eichinspectors durch den Landeschef.

## §. 14.

Es ist zulässig, bestimmte Tage und Stunden für den Geschäftsbetrieb des Eichamtes festzusetzen. Dieselben sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Zur Vornahme von einzelnen Eichungsgeschäften außerhalb des Amtsortes ist die jedesmalige Genehmigung des Vorstehers erforderlich. Letztere darf nicht ertheilt werden, wenn der betreffende Ort selbst der Sitz eines zur Vornahme der Amtshandlung befugten Eichamtes ist oder außerhalb der Grenzen des Inspectionsbezirkles liegt.

Die dauernde Vornahme von bestimmten Eichungsgeschäften in industriellen Etablissements (z. B. von Fässern in Brauereien u. dgl.) bedarf der Genehmigung des Eichinspectors.

## §. 15.

Die Eich- zc. Scheine über die der eichamtlichen Behandlung unterzogenen Gegenstände sind von dem Eichmeister zu unterzeichnen. Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch den Rechnungsführer, wo ein solcher besteht, andernfalls durch den Vorsteher oder das mit der Einhebung instructionsmäßig betraute Organ, von welchem die geleistete Zahlung auf dem Scheine quittirt und letzterer mit dem Stempel versehen wird. Gegen Vorweisung des quittirten und gestämpelten Scheines werden sodann die zugehörigen Gegenstände verabsolgt.

Bei auswärtigen Nichtgeschäften kann dem Nichtmeister auch die Einhebung der Gebühren sowie die Aushändigung der Nichtscheine überlassen werden.

#### §. 16.

Das Amt eines Rechnungsführers wird, wenn thunlich, einem am Orte befindlichen Cassen- oder Rechnungsbeamten als Nebenamt gegen Remuneration übertragen. Für den Verkehr desselben mit den Parteien sind an den Amtstagen (§. 14) bestimmte Amtsstunden festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Rechnungsführer besorgt die Cassen- und Rechnungsführung. Die Bestimmung über die Art derselben, sowie über die Führung der Nichtregister, die Aufstellung der jährlichen Geschäftsübersichten (Abschnitt I, Nr. 7 und 8 der Instruction für die Nichtämter vom 19. December 1872) und der Führung des Inventars bleibt besonderen Instructionen vorbehalten.

Die vorschriftsmäßig verfaßten und documentirten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Nichtämter sind an die k. k. Normalrechnungskommission zur Prüfung einzusenden.

#### §. 17.

Ueber Beschwerden in Betreff der Geschäftsführung eines Nichtamtes entscheidet die Bezirkshauptmannschaft, in höherer Instanz die Landesbehörde nach eingeholtem Gutachten des Nichtinspectors; bei Nichtämtern an Orten mit eigenem Statut entscheidet die Landesbehörde als erste Instanz mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium.

### III. Geschäftsführung der Nichtinspectoren.

#### §. 18.

Die Aufgabe des Nichtinspectors besteht, neben dem ihm als Vorsteher des an seinem Amtssitze befindlichen Nichtamtes (§. 8) übertragenen Functionen, im Allgemeinen darin, den Geschäftsbetrieb der Nichtämter seines Bezirkes zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die zur Regelung desselben erlassenen technischen Vorschriften genau beobachtet werden. Er hat gegenüber den ihm unterstehenden Nichtämtern alle Rechte und Pflichten, welche durch die Nichtordnung vom 19. December 1872 (N. G. Bl. Nr. 171) und die von der k. k. Normalrechnungskommission erlassenen Instructionen den Aufsichtsbehörden übertragen werden, soweit hierüber nicht anderweitige Bestimmungen getroffen worden sind.

#### §. 19.

Der Nichtinspector hat insbesondere die Hauptnormale in Verwahrung (§. 65 der Nichtordnung) zu halten, um nach denselben die Controlnormale der Nichtämter richtig zu stellen. Er hat die Controlnormale der Nichtämter mindestens alle zehn Jahre, sonst aber, so oft als sich über deren Richtigkeit ein Zweifel ergibt, zu prüfen und hierüber, sowie über die etwaige Vornahme einer Berichtigung, eine Bescheinigung auszustellen. Bei den hiezu erforderlichen Operationen bedient sich der Nichtinspector der Apparate u. s. w. des seiner Leitung unterstehenden Nichtamtes, welches zu diesem Zwecke mit allen Erfordernissen auszurüsten ist. Die besonders dem obigen Zwecke dienenden, zu den regelmäßigen Nichtgeschäften nicht erforderlichen Geräthschaften hat der Nichtinspector persönlich zu verwahren und für deren Instandhaltung zu sorgen.

#### §. 20.

Der Nichtinspector hat die Nichtämter seines Bezirkes von Amtswegen oder auf ergehende Anfragen mit der nöthigen Belehrung und Anweisung zu versehen, welche gleich allen übrigen Mittheilungen, falls selbe nicht mündlich bei Gelegenheit der Inspicirung erfolgen, den Nichtämtern im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zuzumitteln sind.

Der Nischinspector hat zeitweise und mindestens alle zwei Jahre die ihm untergeordneten Nischämter persönlich zu untersuchen, sich von der Beschaffenheit des Locales, der Gebrauchsnormale und sonstigen Nischgeräthe, sowie von dem Geschäftsbetriebe überhaupt und von der regelmäßigen Vornahme der Nachsichtung insbesondere zu überzeugen und vorgefundene Mängel sofort abzustellen.

Sollten der Ausführung seiner schriftlich oder bei der Inspicirung mündlich erteilten Weisungen Bedenken entgegengesetzt oder deren Vollzug nach wiederholter Erinnerung unterlassen werden, so hat er behufs fernerer Veranlassung hierüber die Anzeige an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft, nach Umständen (§. 17) an die Landesbehörde zu erstatten.

### §. 21.

Der Nischinspector ist verpflichtet, an seinem Amtssitze mindestens alle zwei Jahre einen Lehrcurs für Nischmeister und Nischamtscandidaten über das Nischverfahren und die bezüglichen Vorschriften zu halten, bei welchem die Ausrüstung des ihm unterstehenden Staatsnischamtes zu Demonstrationen und praktischen Uebungen benützt werden kann.

Ebenso liegt es ihm ob, die anzustellenden Nischmeister zu prüfen, und kann diese Prüfung entweder bei der Anwesenheit des Nischinspectors am Orte des Nischamtes oder, nach vorhergegangener Anmeldung, am Amtssitze des Nischinspectors vorgenommen werden.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. Auf die Kenntniß des Rechnens mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen; ferner der Regeln zur Berechnung des Flächen- und Körperinhaltes von Figuren und körperlichen Räumen, soweit solche im Nischwesen Anwendung finden.

2. Auf die gründliche Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems, seiner Grundlagen und Eigenthümlichkeiten.

3. Auf die Kenntniß der auf das Maß- und Gewichtswesen, insbesondere auf das Nischgeschäft bezüglichen Gesetze und Instructionen.

4. Auf die Bekanntschaft mit der Zusammensetzung, den Eigenschaften und dem praktischen Gebrauche der beim Nischgeschäfte zur Anwendung kommenden Meßwerkzeuge und Apparate.

5. Auf die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit der der Nischung unterliegenden Maße, Gewichte, Waagen und sonstige Meßwerkzeuge, sowie der Eigenschaften der zu ihrer Herstellung dienenden Materialien.

6. Auf das erforderliche praktische Geschick in der Handhabung der Nischapparate.

Der zu Prüfende kann, falls dies zum Ausweise hierüber nöthig erachtet wird, angehalten werden, einige Zeit hindurch im Nischamte praktisch zu arbeiten.

Die Prüfung kann sich entweder auf sämtliche oder nur auf einzelne Zweige des Nischgeschäftes erstrecken, und ist über dieselbe dem Geprüften ein Zeugniß auszustellen, in welchem des Näheren anzugeben ist, für welche Zweige des Nischgeschäftes er geprüft und befähigt befunden wurde.

### §. 22.

Der Nischinspector hat auf den Zustand der in seinem Nischbezirke im Verkehre vorkommenden Maße und Gewichte fortdauernd sein Augenmerk zu richten und die hiebei wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Landesbehörde, zur Einleitung der ferneren Amtshandlung anzuzeigen. Er hat überhaupt die Regierungsbehörden in Sachen der Maß- und Gewichtspolizei, über deren Ersuchen mit seinen Gutachten zu unterstützen.



## §. 23.

Der Nischinspector untersteht in disciplinarischer Hinsicht der k. k. Normalaichungscommission und empfängt von dieser seine dienstlichen Weisungen. Er hat etwaige Vorschläge zu Anordnungen genereller Natur der k. k. Normalaichungscommission vorzulegen.

Falls sich der Nischinspector durch eine Verfügung der k. k. Normalaichungscommission beschwert findet, steht ihm dagegen die Berufung an das k. k. Handelsministerium offen.

## §. 24.

Bis Ende Jänner jeden Jahres hat der Nischinspector an die k. k. Normalaichungscommission einen allgemeinen Bericht zu erstatten, in welchem unter besonderer Hervorhebung der vorgenommenen Inspicirungen, der Umfang seiner Geschäftsthätigkeit im Vorjahre darzulegen ist.

Der Bericht hat sich auch über den Geschäftsbetrieb und Personalstand der Nischämter, sowie über den Zustand des Maß- und Gewichtswesens im Inspectoratsbezirke, dann über die hiebei gemachten Wahrnehmungen und bekannt gewordenen Bedürfnisse zu erstrecken und ist demselben eine Hauptzusammenstellung der von den Nischämtern zu liefernden Jahresübersichten (§. 88 der Nischordnung), unter Anschluß der Eingaben, beizufügen.

## §. 25.

Bei Dienststreifen hat der Nischinspector das Recht, die nach seiner Rangklasse zufolge den allgemeinen Vorschriften entfallenden Diäten und Fahrkosten aufzurechnen und sind die bezüglichlichen Reiseparticularien vor ihrer Auszahlung an die k. k. Normalaichungscommission zur Liquidirung einzusenden.

Chlumecky m. p.

---

Anlässlich vorgekommener Anfragen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 16. Februar 1875, Z. 15.999 (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 10. März 1875, Z. 5134, Mag. Z. 58.441), den diplomirten Thierärzten und den zur pferbeärztlichen Praxis beim Civile noch berechtigten Curtschmieden das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- beziehungsweise pferdeärztlichen Praxis, zu gestatten befunden.

---

Anlässlich eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 24. März 1875, Z. 3860 (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 2. April 1875, Z. 8756, Mag. Z. 79.122), eröffnet, daß es nicht in der Lage sei, von dem aus wichtigen öffentlichen sanitären Rücksichten unterm 6. September 1873, Z. 14.674, erlassenen Verbote des Waschens von Fellen im Wienflusse, insoweit sich dasselbe auf die Gewerbsunternehmungen der Genossenschaft der Weißgärber in und um Wien bezieht, abzugehen.

Anlässlich mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Recursbeschwerden wegen Eingriffes in den Markenschutz wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. März 1875, Z. 7929 (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 4. April 1875, Z. 7809, Mag. Z. 71.204), dem Magistrate die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juni 1863, Z. 5006, Mag. Z. 86.490 (Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1863, Nr. 447, Seite 126), mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die genaue Befolgung der bezüglichen Bestimmungen angelegentlich empfohlen wird.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. April 1875, Z. 1173.

Die neuen Gassen zwischen der Reinprechtsdorfer- und Siebenbrunnengasse im V. Bezirk erhalten folgende Bezeichnungen:

Die Gasse ab Hegelmüllergasse,  
 " " ed Leitgebasse,  
 " " ef Fendigasse,  
 " " gh Storkgasse.

Vom 13. April 1875, Z. 789 und 2523 ex 1874.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff des Systems der Sicherstellung und Uebernahme städtischer Arbeiten und Lieferungen:

#### I.

##### System der Vergabung städtischer Lieferungen und Leistungen.

1. Bei Vergabung städtischer Arbeiten und Lieferungen wird das System der öffentlichen und allgemeinen Concurrnz beibehalten.
2. Der Gemeinderath behält sich vor, seine Auswahl unter den Concurrenten nicht absolut an das Mindestgebot zu binden, sondern gleichmäßig auf die drei Kriterien: der Qualität der Leistung, der Billigkeit derselben und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten zu basiren.

#### II.

##### Um die größtmögliche Concurrnz heranzuziehen, wird beschlossen:

1. Die rechtzeitige Einbringung und rasche Erledigung der technischen Projecte. Zu diesem Zwecke hat das Präliminare der Arbeiten für ein Jahr schon im November des Vorjahres im Gemeinderathe zur Beschlußfassung zu gelangen. Die vom Magistrate hierzu gelieferten Vorlagen sollen bereits mit den Detailplänen und Ueberschlägen von Seite des Bauamtes und mit der Buchhaltungsadjustirung versehen sein.

2. Die Termine für die Ausführung von Arbeiten sollen von Seite des technischen Amtes mit besonderer Sorgfalt fixirt werden.

Für Arbeiten, die je nach der Jahreszeit, in der sie zur Ausführung gelangen, eine Beschleunigung oder Verzögerung erleiden, sollen mit Rücksicht hierauf alternative Termine bestimmt werden.

Für den Fall des Eintrittes von Hindernissen, welche bei gewissen Arbeiten erfahrungsgemäß als möglich angenommen werden können, sind eben solche Alternativtermine festzustellen.

Bei unvorhergesehenen Arbeitshemmungen, welche nicht durch die Schuld des Contractanten verursacht werden, ist der Magistrat ermächtigt, eine angemessene Fristverlängerung bis höchstens um 50% des ursprünglich gegebenen Termines gegen nachträgliche Begründung zu gewähren.

3. Eine klare und präcise Fassung der Offertbedingungen.

4. Möglichst schonendes Ausmaß für den Erlag von Cautionen. Der Satz von 5% hat zwar als Regel aufrecht zu bleiben, jedoch hat das Bauamt in solchen Fällen, wo eine Herabminderung zulässig erscheint, Vorschläge zu erstatten.

Auch der ratenweise Erlag durch Abzug von den à conto Zahlungen und die partielle Erfolgslaffung der Caution nach Arbeitspartien oder Jahresraten sind, wo es mit der Sicherheit der Communalinteressen vereinbar ist, in Anwendung zu bringen. Ausnahmsweise sind bei besonders vertrauenswürdigen Offerenten auch Realcautionen zulässig.

5. Vermeidung jeder Langwierigkeit in den Zahlungsleistungen, à conto Zahlungen so zeitig und in solchem Ausmaße, als nur immer mit der Sicherheit des civischen Merars vereinbar ist und möglichst schnelle Vornahme der Schlußcollaudirung, sowie rasche Abwicklung der betreffenden Rechnungsacte.

6. Der mit Gemeinderathsbeschuß vom 24. August 1869 festgesetzte Termin von vier Monaten für den Rechnungsabschluß wird von dem Datum an gerechnet, an welchem der Contractant seine Rechnung einreicht.

7. Bei Lieferungen oder Arbeiten, deren richtiger Kostenbetrag jederzeit bestimmt werden kann und auf denen keine weitere Haftung lastet, darf die à conto Zahlung nach dem vollen Verdienstbetrage geleistet werden.

8. Bei solchen Objecten, deren Herstellung mehrere Gewerbe beschäftigt, kann nach dem Ermessen des Magistrates auch die für sich abgeschlossene Leistung eines einzelnen Gewerbes ohne Zuzwarten bis die übrigen vollendet sind, sogleich nach ihrer Beendigung collaudirt und ausbezahlt werden.

9. Die Conventionalstrafen sind nicht bei allen Objecten nach einem einheitlichen Maßstabe oder nach einem fixen Percentsatze vom ganzen Kostenbetrage, sondern für jede einzelne Leistung je nach ihrer Wichtigkeit festzustellen und ist hierauf schon bei der Vorlage und Prüfung des technischen Elaborates Rücksicht zu nehmen.

10. Bei allen Entscheidungen wegen Kostenüberschreitungen und Conventionalstrafen soll stets Dringlichkeitsbehandlung eintreten; die entdeckten Mängel hat das betreffende Amt sofort anzuzeigen, um noch vor der Rechnungserledigung die Entscheidung darüber zu ermöglichen.

11. Verhandlungen über Mängel an einer Arbeit oder Lieferung werden im Gemeinderathe nur in vertraulicher Sitzung vorgenommen.

12. Die Kundmachung der Concurrenzausschreibung hat nur durch die Wiener Zeitung, mittelst der üblichen Placate auf den städtischen Ankündigungstafeln, durch Kundgabe an die Genossenschaftsvorstände und durch Einladungsschreiben an bekannte Unternehmer zu geschehen.

In besonderen Fällen können auch Insertionen in Fachjournale stattfinden.

13. Der Betrag, über welchen hinaus überhaupt eine Arbeit oder Lieferung im Concurrrenzwege vergeben werden muß, wird bei den Baugewerben (Bau-, Steinmetz-, Zimmermeister-, Bautischler-, Ziegeldecker- und Schieferdeckerobjecten) und bei Neupflasterungen statt der bisherigen Ziffer von 1050 fl. auf 2000 fl. und bei den übrigen Arbeiten von 525 fl. auf 1000 fl. für ein Object erhöht. Demzufolge ist §. 1 der allgemeinen Bedingungen sinngemäß abzuändern.

## III.

Von dem Systeme der allgemeinen Concurrrenz sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Bei dringenden, keinen Aufschub zulassenden Arbeiten und Lieferungen.
2. Wenn das Resultat der öffentlichen Offertverhandlung ein ungenügendes war und die Ausschreibung einer wiederholten allgemeinen Concurrrenzverhandlung keinen besseren Erfolg voraussehen läßt.
3. Bei Sicherstellung künstlerischer Leistungen.
4. Bei Lieferungen und Leistungen, für welche ihrer Art nach nur wenige Unternehmer bestehen.
5. Bei Leistungen, wo die vorzügliche Qualität der Arbeit allein, oder doch vorzugsweise maßgebend ist.

## IV.

Modus der Beschaffung der Materialartikeln für die städtischen Versorgungshäuser.

1. Für die drei Hauptartikel: Leinwand-, Tuch- und Wollwaaren, soll die Anschaffung nicht nach vom Gemeinderathe approbirten Mustern geschehen, sondern es sollen die Offerten aufgefordert werden, ihre Muster vorzulegen, aus denen dann eine gemischte Commission von Gemeinderäthen und Magistratsorganen, eventuell externen Sachverständigen nach Maßgabe der Güte und Billigkeit und unter vergleichender Berücksichtigung der Muster aus der vorhergegangenen Lieferungsperiode auszuwählen hat.

Eine ebenso zusammengesetzte Commission hat die Uebernahme der gelieferten Waaren zu besorgen.

Falls eine Lieferung zurückgewiesen wird, soll die Nachlieferung womöglich durch dieselbe Commission, welche die Zurückweisung verfügte, beurtheilt werden.

Für alle übrigen Artikel wird der bisherige Modus der Beschaffung vorläufig beibehalten.

2. Bei Annahme der vorstehenden Anträge entfällt die Revision der Muster für Leinen, Tuch und Baumwolle; für die übrigen Artikel sind die bisher gültigen Muster auch für die nächste Vergebungsperiode beizubehalten. Es soll der Uebernahmecommission anheim gegeben sein, specielle Fälle, wo eine Abänderung der Muster wünschenswerth erscheint, sowie die neuen Muster selbst zu bezeichnen.

3. Für die Artikel Leinwand-, Tuch- und Baumwollwaaren wird die allgemeine Mi-nuendolicitation beseitigt und ist statt deren eine beschränkte Offertverhandlung einzuleiten, zu welcher renommirte Fabrikanten und Händler einzuladen sind.

Für alle übrigen Artikel wird das bisherige System beibehalten, jedoch sind jene verwandten Artikel, bei denen dies überhaupt angeht, bei der Offertverhandlung partienweise, d. i. in Gruppen, als: Fragnerwaare, Kaufmannswaare zc. zusammengestellt zu vergeben.

Die Anschaffung von gezogenen Kerzen und Wachholderholz hat ganz zu entfallen.

Die Sicherstellung der Reinigung der Roßen und Strümpfe ist im Wege einer Mi-nuendolicitation durch die betreffenden Verwaltungen zu veranlassen.